

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "Untere Zahlbacher Straße (O 69) "

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6, BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die im Bebauungsplan gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind zulässig:

- 1) Wohngebäude
- 2) Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:

- 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2) Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3) Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind:

- 1) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,
- 2) Gartenbaubetriebe,
- 3) Tankstellen.

1.2 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

Die im Bebauungsplan gemäß § 6 BauNVO festgesetzten Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

In dem festgesetzten Mischgebieten sind zulässig:

- 1) Wohngebäude,
- 2) Geschäfts- und Bürogebäude,
- 3) Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 4) Sonstige Gewerbebetriebe,
- 5) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig:

- 1) Sonstige Gewerbebetriebe,
- 2) Anlagen für Verwaltungen.

- 3) die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden im Sinne des § 4 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO

Unzulässig sind:

- 1) Gartenbaubetriebe,
- 2) Tankstellen,
- 3) Vergnügungsstätten,
- 4) Einzelhandelbetriebe (siehe auch oben, Ausnahmen).

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16 -20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Geschossflächenzahl, die maximal zulässige Grundflächenzahl sowie die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16, 17, 19 BauNVO)

Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen:

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche in dem allgemeinen Wohngebiet darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden.

Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche in dem Mischgebiet darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m §§ 16, 18 BauNVO)

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist Normalnull.

Bezugspunkt für die Höhen der Schallschutzwände ist die Geländeoberkannte.

Durch Nicht- Vollgeschosse können die festgesetzten maximal zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen ausnahmsweise um maximal 2,0 m überschritten werden.

Technische Dachaufbauten oberhalb des Staffelgeschosses sind zulässig bis max. 1,5 m Höhe, wenn sie mindestens soweit von der Dachkante abgerückt sind wie sie hoch sind, eingehaust sind und max. 20 % der Dachfläche bedecken.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor Baugrenzen bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m ist zulässig, sofern die Summe der Breiten aller vortretenden Gebäudeteile kleiner als die Hälfte der Fassadenbreite ist.

4. Geförderter Wohnungsbau (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Beim Neubau von Gebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten sind 25% der neu entstehenden Wohnungen so zu errichten, dass sie mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, Nr. 20 BauGB)

5.1 Dachbegrünung

Flachdächer und flach-geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind ab 20 qm zusammenhängender Dachfläche auf mindestens 50 % der Dachfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren und schließen sich gegenseitig nicht aus.

Decken von Tiefgaragen sind außerhalb der festgesetzten Baufenster mindestens zu 50 % mit einer Bodensubstratschicht zu überdecken und als Vegetationsflächen anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Für die Bodensubstratschicht sind folgende Mindeststärken zu verwenden:

Rasen/ niedrige Bepflanzung/ Sträucher: 60cm

hoch wachsende Sträucher und klein- und mittelkronige Bäume: 100 cm

Ausnahmsweise kann von der Dach- und/ Tiefgaragenbegrünung abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren pro 2 m² nicht nachgewiesener intensiver Dach- oder Tiefgaragenbegrünung zusätzlich 1 m² Grünfläche und pro 4 m² nicht nachgewiesener extensiver Dachbegrünung zusätzlich 1 m² Grünfläche im Geltungsbereich des „O 69“ bereitgestellt wird.

5.2 Versiegelung

Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

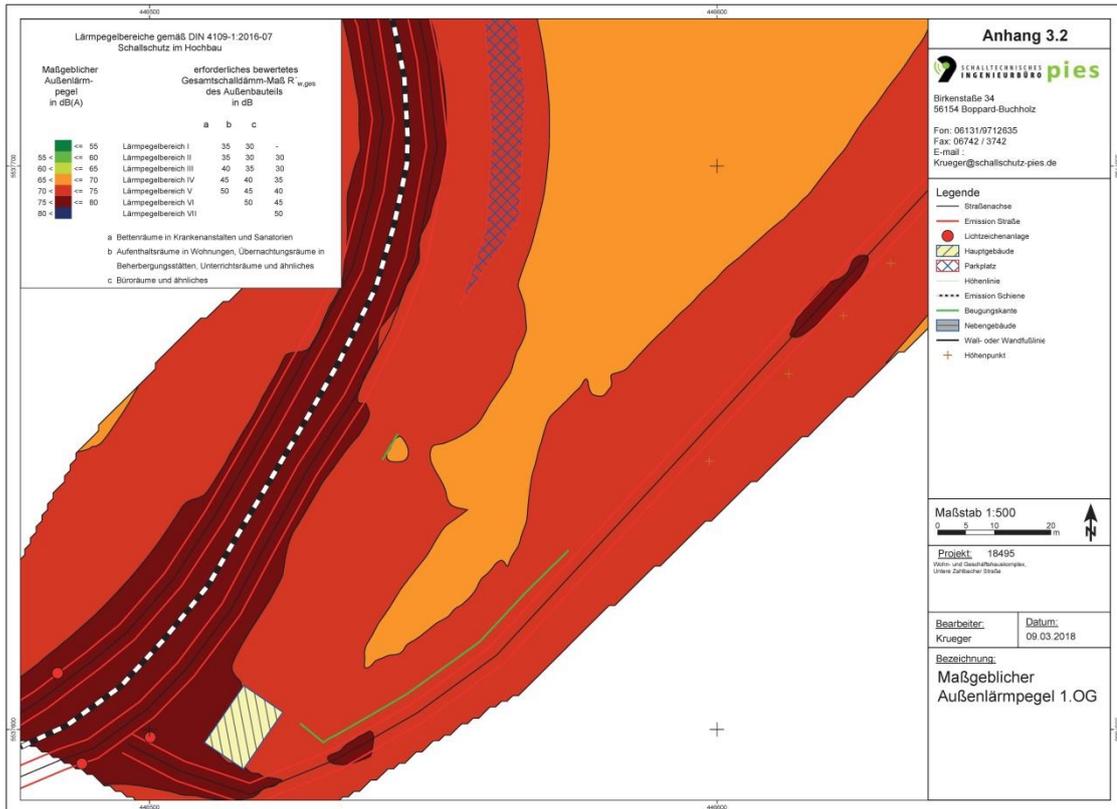


Abbildung 3: Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2.OG)

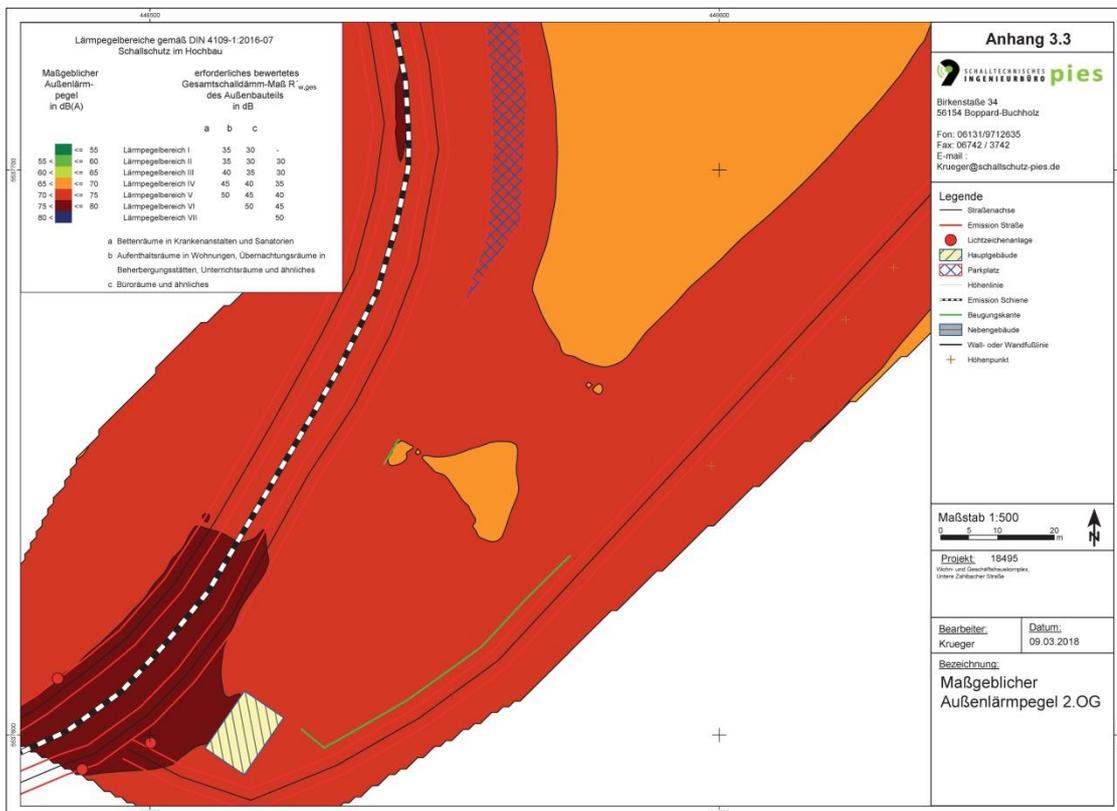


Abbildung 4: Maßgebliche Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (2.OG)



Tabelle 1 – Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen und Ähnliches	Büroräume und Ähnliches
≤ 55	I	35	30	-
> 55 bis ≤ 60	II	35	30	30
> 60 bis ≤ 65	III	40	35	30
> 65 bis ≤ 70	IV	45	40	35
> 70 bis ≤ 75	V	50	45	40
> 75 bis ≤ 80	VI		50	45
> 80	VII			50

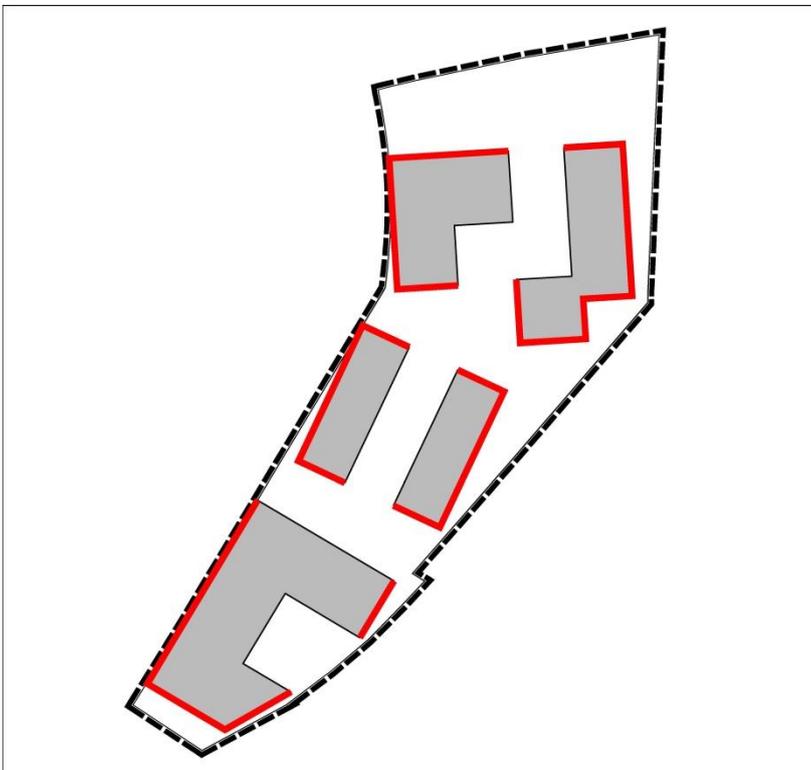
Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

6.2 Außenwohnbereiche

Offene Außenwohnbereiche sind in den in Abbildung 5 gekennzeichneten Bereichen, die mit Verkehrslärm bedingten Geräuschpegeln von mehr als 60 dB(A) tags in Mischgebieten und 55 dB(A) tags in allgemeinen Wohngebieten belastet sind, unzulässig.

- Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn diese als Wintergärten/verglaste Loggia ausgeführt werden.
- Hiervon kann auch abgewichen werden, wenn eine Einhaltung des Wertes von 55 dB(A) bzw. 60 dB(A) durch bauliche Maßnahme (z. B. Balkone) mit geschlossenen Seitenwänden (erhöhte Brüstungen) sichergestellt ist.

Abbildung 5: Außenwohnbereiche



6.3 Fenster von Wohnräumen nach DIN 4109

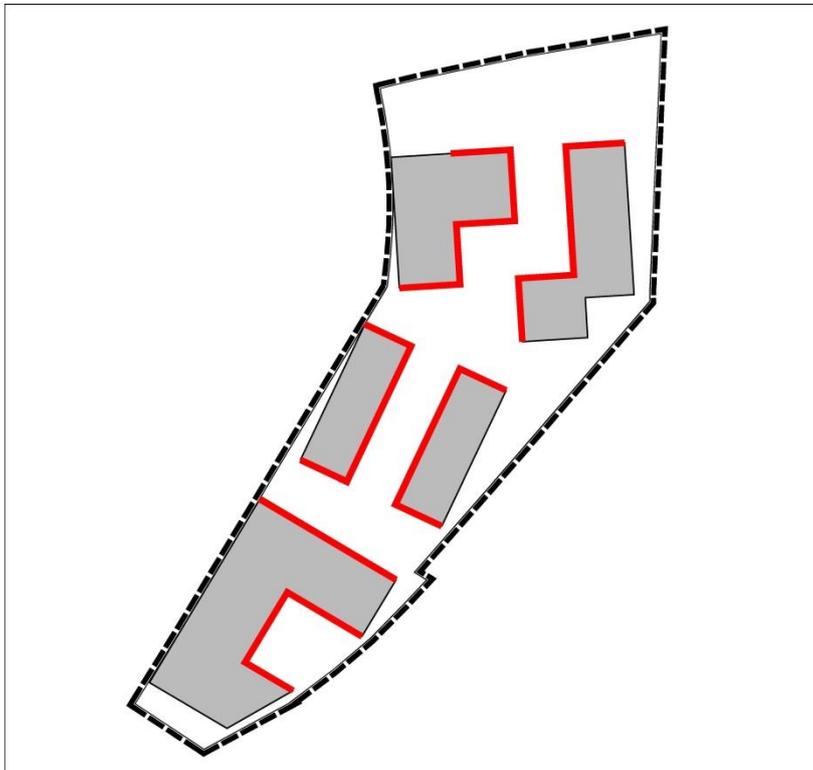
Mindestens ein Fenster eines Wohnraums jeder Wohnung ist zu einer in Abbildung 6 gekennzeichneten Fassade zu orientieren, vor der die Beurteilungspegel des Verkehrslärmstags einen Wert von 64 dB(A) und nachts einen Wert von 54 dB(A) nicht überschreiten.

- Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn durch die Gebäudekubatur (z. B. Abschirmung durch Gebäude) Fassaden entstehen, an denen die betreffenden Werte eingehalten werden.

Aufenthaltsräume, die ausschließlich Fenster an den in Abbildung 6 nicht gekennzeichneten Fassaden aufweisen, an denen der Beurteilungspegel des Verkehrslärms von 64 dB(A) am Tag bzw. der Wert von 54 dB(A) in der Nacht überschritten ist, müssen vor mindestens einem Fenster durch bauliche Schallschutzmaßnahmen so geschützt werden, dass der Beurteilungspegel außen am geöffneten Fenster einen Wert von 60 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht nicht überschreitet.

- Das kann durch z. B. hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte belüfteten Wintergärten, verglaste belüftete Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen erreicht werden.
- Eine vergleichbare Maßnahme stellt auch das Hamburger-Hafen-City-Fenster dar, sofern hierdurch ein Pegel von 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts innen bei gekipptem Fenster nicht überschritten wird.

Abbildung 6: Fenster von Wohnräumen nach DIN 4109



6.4 Schallgedämmte Belüftungsanlagen

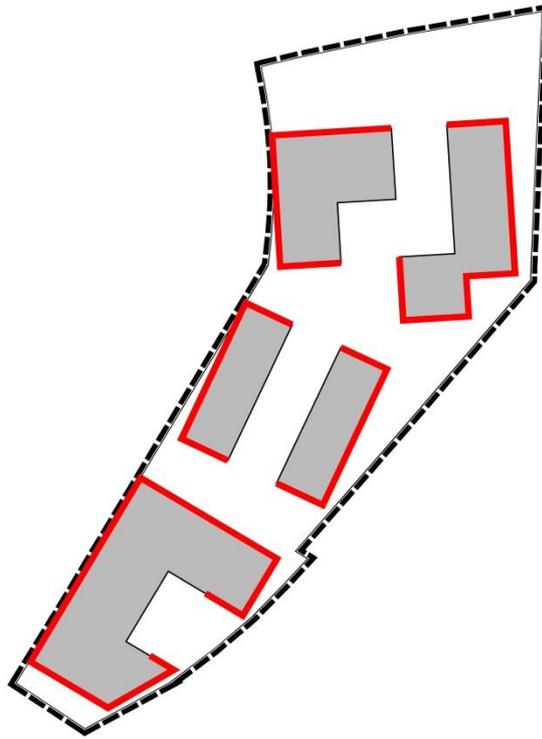
Zum Schlafen vorgesehene Räume, deren Fenster ausschließlich an den in Abb. 7 gekennzeichneten Fassaden mit Überschreitungen der Beurteilungspegel für den Verkehrslärm nachts von 50 dB(A) im Mischgebiet und 49 dB(A) im allgemeinen Wohngebieten liegen, sind mit schallgedämmten Belüftungseinrichtungen auszustatten.

Eine Mindestluftwechselrate nach DIN 1946, Teil 6 ist zu gewährleisten.

Zulässig sind zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen sowie eine passive Ansaugung bei aktiver Absaugung.

Nicht zulässig sind Einrichtungen die nur über passive Ansaugung und Absaugung verfügen.

Abbildung 7: Schallgedämmte Belüftungsanlagen



7. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

7.1 Erhalt von Bäumen

Die Bäume an den durch Planeintrag festgesetzten Standorten sind dauerhaft gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und bei Verlust durch landschafts- und standortgerechte einheimische groß- oder mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 25-30 cm, gemessen in einem Meter Höhe, gemäß der Artenauswahlliste, an Ort und Stelle zu ersetzen sowie dauerhaft zu unterhalten.

7.2 Anpflanzen von Bäumen

An den durch Planeintrag festgesetzten Standorte für Baumpflanzungen sind hochstämmige, heimische, landschafts- und standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artenvorgaben der Artenauswahlliste sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 12 cbm durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

Von den durch Planeintrag festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen kann abgewichen werden; zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.

7.3 Fassadenbegrünung

Tür- und/ oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/ oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 20 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.4 Begrünung der Lärmschutzwand

Für die Lärmschutzwand entlang des Zahlbacher Steig sind, soweit diese nicht als Photovoltaikwand ausgeführt wird, die Vorgaben der Fassadenbegrünung maßgeblich

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Werbeanlagen

In den WA- und MI-Gebieten sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig und oberhalb der Fensterbrüstung des 1. OG's unzulässig. Fahnen, freistehende Stellen und Werbestopper sind unzulässig.

In den WA- und MI-Gebieten sind je Geschäftsbetrieb maximal 2 Werbeanlagen zulässig.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m² nicht überschreiten. Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechtecks, welches die Werbeanlage umschreibt.

Beweglich (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

2. Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen

In dem allgemeinen Wohngebieten und dem Mischgebieten sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage von Kiesgärten mit Folien ist nicht zulässig.

3. Anlagen für Müll- und Abfallbehälter

Die Anlagen zum Sammeln von Müll und Abfall sind im Gebäude, oder in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bspw. einer entsprechend hohen Schnitthecke oder durch rankende Pflanzen einzugrünen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Artenschutzhinweise

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan (BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 2018) und die darin enthaltenen Karten und Maßnahmen wird verwiesen. Die im Gutachten Kapitel 3 formulierten artenschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten.

Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28./ 29.02. vorgenommen werden.

Vor Beginn solcher Arbeiten sowie im Vorfeld aller Abriss-, und Sanierungs- oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölzstrukturen, Gebäude und das Baufeld auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 24 (3) Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind zu beachten.

In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können insbesondere brütende Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Sollten während der Überprüfung der Gebäude weitere vorhandene sowie neu entstandene potenzielle Nistplätze für Gebäudebrüter oder Fledermäuse festgestellt werden, so sind mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden. Grundsätzlich sind große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen möglichst auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen angeregt:

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. reflexionsarme Gläser mit einem möglichst geringem Außenreflexionsgrad (von höchstens max. 15 Prozent, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen. Sofern große Glasflächen, transparente Absturzsicherungen etc. geplant sind, ist ein mit dem Grün- und Umweltamt einvernehmlich abgestimmtes Maßnahmenkonzept vorzulegen.

Als bestandsstützende Maßnahme wird grundsätzlich empfohlen an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz.

Zur Minderung von bleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollte die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden mit warmweiß getönten LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 4000 K, Abstrahlwinkel von max 70 ° zur Vertikalen, gerichtet zum Boden erfolgen.

2. Denkmalschutz

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes befinden sich das geschützte Kulturdenkmal Bretzenheimer Straße 25 sowie im Untergrund die Reste eines ehem. römischen Aquäduktes (Römersteine). Baumaßnahmen in der Umgebung bedürfen daher einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 DSchG.

3. Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz und Baumschutz

Die „Satzung über Grünflächen innerhalb der Stadt Mainz“ vom 30.03.1983 und der „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz“ vom 12.12.2003 sind einzuhalten.

4. Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser:

Aufgrund § 55 (2) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden,

soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Sofern es die Bodenverhältnisse ermöglichen, ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) breitflächig und unter Ausnutzung der belebten Bodenzone z.B. über flach angelegte Versickerungsmulden auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, dem Grundwasser zuzuführen.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Standorteignung, die technische Ausführung der Versickerungsanlage sowie die formalen Erfordernisse für das Erlaubnisverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 500 m² angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei.

5. Baugrund

Aufgrund inhomogener Baugrundverhältnisse und verminderter Tragfähigkeit in den oberflächennahen Schichten bis etwa 6-7 m Tiefe wird empfohlen, für jedes Bauvorhaben ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen. Die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) sollten beachtet werden.

6. Baumschutz

Während der Bauphase sind baumschützende Maßnahmen gemäß DIN 18920 im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich erforderlich. Hierzu wird auf den Fachbeitrag Bäume (Büro Jestaedt und Partner von 6/2018 zum Bebauungsplan und die darin enthaltenen Karten und baumbezogenen Schutzmaßnahmen verwiesen. (JESTAEDT + Partner, 2018).

7. Artenauswahlliste für Begrünungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken

Klein- und mittelkronige Bäume:

Acer campestre ‚Elsrijk‘

Acer monspessulanum Burgen

Carpinus betulus ‚Fastigiata‘

Cornus mas

Sorbus aria in Sorten

Feld-Ahorn

Ahorn

Säulen-Hainbuche

Kornelkirsche

Mehlbeere, z.B. ‚Magnifica‘,
Majestica‘

Sträucher:

Acer campestre

Feld-Ahorn (für geschnittene Hecken)

Amelanchier ovalis

Felsenbirne

Carpinus betulus

Hainbuche (für geschnittene Hecken)

Cornus mas

Kornelkirsche

Corylus avellana

Hasel

Crataegus laevigata

zweigriffeliger Weißdorn

Crataegus monogyna

Weißdorn

Ligustrum vulgare

Liguster

Lonicera xylosteum

Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehdorn

Rhamnus cathartica

Kreuzdorn

Ribes alpinum ‚Schmidt‘

Alpen-Johannisbeere (für Hecken)

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

Heimische Wildrosen

Rosa canina, Rosa rubiginosa

Sträucher für den Gehölzsaum:

Cornus mas

Kornelkirsche

Corylus avellana

Hasel

Lonicera xylosteum

Rote Heckenkirsche

Prunus spinosa

Schlehdorn

Rhamnus cathartica

Kreuzdorn

Rosa canina

Hundsrose

Kletterpflanzen:

Clematis vitalba

Gemeine Waldrebe

Clematis alpina

Alpen-Waldrebe

Hedera helix

Gemeiner Efeu

Lonicera caprifolium

Echtes Geißblatt

Lonicera periclymenum

Wald-Geißblatt

Vitis vinifera subsp. sylvestris

Wilder Wein

8. Überplanung von rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan „Untere Zahlbacher Straße (O 69)“ überlagert in seinem Geltungsbereich den rechtskräftigen Bebauungsplan „Zahlbacher Steig – Teil 1 (Z 51/I)“.

Der Bebauungsplan O 69 ersetzt nach Rechtskraft diejenigen Teilbereiche des Bebauungsplanes Z 51/I, die er überlagert.

IV. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I 2017, S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.09.2017 (BGBl. I 2017, S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2016 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2771).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. 2016, S. 583).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. 2018, S. 55, 57).

Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).